Glashaus im Paradies e.V.
Charlottenstraße 19, 07749 Jena
Tel.: 03641 - 44 28 29
info@glashaus-paradies.de

V E R T R A G

zwischen

dem Jenaer Verein „Glashaus im Paradies e.V.“, dieser vertreten durch seinen Vorstand

- nachstehend "Vermieter“ genannt -

und

Name: .....

Adresse:.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

- nachstehend "Nutzer" genannt -

§ 1 Gegenstand der Nutzung

Für die Veranstaltung mit unten genanntem Zweck überlässt der Vermieter dem Nutzer das Glashaus im Paradies.

Die genauen Kriterien der Veranstaltung werden bei der Anmeldung über die Homepage des Glashaus Verein e.V. durch den Mieter bekannt gegeben.
Entspricht der Charakter der Veranstaltung nicht der Anmeldung oder den getroffenen Vereinbarungen, kann der Verein den Mietvertrag kurzfristig kündigen. Die Festlegungen aller anderen Paragraphen dieses Vertrages einschließlich der Höhe des Nutzungsentgeltes bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Nutzungsdauer und -zweck

Die Nutzung des Glashauses wird auf folgenden Zeitraum und inhaltlichen Bedingungen festgelegt:

Datum bzw. Nutzungsdauer:

Zweck der Einmietung:

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Für die Dauer der Nutzung wird ein Nutzungsentgelt in **Höhe von …….. €** vereinbart. Mit dieser Miete sind die Nebenkosten für Wasser abgedeckt. Strom ist bis zu einer Höhe von 50 kw/h pro Tag im Mietpreis enthalten. Darüber hinaus wird ein kw/h Preis von 25 Cent berechnet.

Zählerstand bei Übergabe: Zählerstand bei Abnahme:

(2) Dieser Betrag ist bei Übergabe des Mietobjektes an einen Vertreter des Vereins in bar auszuhändigen.

(3) Dem Nutzer ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen kein Anspruch auf Nutzung besteht. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, das Mietobjekt anderweitig zu vergeben bzw. zu schließen.

§ 4 Kaution und Übergabe

Bei der Übergabe des Mietobjektes zieht der Vermieter darüber hinaus eine **Kaution von …….. €** ein, die nach Einhaltung des Vertrages bei ordnungsgemäßem Verlassen des unbeschädigten und feucht gereinigten Glashauses unverzüglich zurückgegeben wird.

Kaution erhalten Vermieter: Kaution zurück an Mieter:

Für die Übergabe und Abnahme des Glashauses werden separat Termine mit einem Vertreter des Glashaus-Vereines abgestimmt. Sollte zu diesen Terminen aufgrund des Verschuldens des Mieters eine mehrmalige Anreise eines Vereinsmitglieds nötig sein, so liegt es im Ermessen des Vermieters hierfür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,- € pro zusätzliche Anreise zu verlangen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

(1) Die gastronomische Bewirtschaftung obliegt dem Nutzer. Das Entsorgen des Abfalls des Nutzers, das Bereitstellen von Tischdecken, Geschirr, Besteck, Dekoration u.ä. ist ausschließlich Sache des Nutzers und seiner Auftragnehmer.

(2) Veranstalter im Sinne der Veranstaltungsordnung ist der Nutzer. Der Nutzer hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Nutzer und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und Vermieter.

(3) Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände erfolgen in Absprache mit dem Vermieter. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben, Ausbesserungen oder Entsorgung von Restmüll werden auf seine Kosten durchgeführt. Die gemieteten Räume werden dem Nutzer nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt.

(4) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(5) Der Mieter wurde darüber informiert, dass eine Beschallung des Mietobjektes aufgrund behördlicher Auflagen nur bis 22 Uhr genehmigt ist. Nach 22 Uhr sind akustische Einspielungen nur im geschlossenen Glashaus (keine offenen Fenster oder Türen!) mit Zimmerlautstärke erlaubt.

(6) Die für das Gebäude geltende Brandschutz- und Benutzerordnung (Hausordnung) ist zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

(7) Der Vermieter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in seinen Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens zu befürchten ist.

(8) Dem Nutzer obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
a) Einholen behördlicher Genehmigungen jeder Art
b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
c) Beachtung aller gesetzlichen Festlegungen
d) Entrichten der veranstaltungsbedingten gesetzlichen Abgaben und Steuern.

(9) Dem Vermieter ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gestatten.

(10) Bei den im § 6 definierten Schäden am Glashaus ist der Nutzer verpflichtet, diese ausschließlich durch Beauftragung einer entsprechenden Firma fachgerecht in Absprache mit dem Vermieter instand setzen zu lassen. Die Beauftragung der Firma muss spätestens 2 Tage nach Veranstaltungsende erfolgen. Die Instandsetzung muss innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende abgeschlossen sein. Sollte es durch die verursachten Schäden dem Vermieter nicht möglich sein, das Glashaus zu anderen Zeitpunkten weiteren Nutzern zu vermieten, so trägt der verursachende Nutzer die entsprechenden Kosten des Mietausfalls.

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung - einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
(2) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Nutzer.
(3) Der Nutzer stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die er selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter nicht, ebenso bei Ereignissen höherer Gewalt.
(4) Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbare mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 7 Zusätzliche Bestimmungen

Mit dem Nutzer werden zusätzlich zu den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sowie § 8 die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen vereinbart.

(1) keine

§ 8 Schlussbestimmung

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jena.

Jena, den	Jena, den
.....	.....
Nutzer / Veranstalter	Glashaus im Paradies e.V./ Vermieter